

2019

Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt.....	6
3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen	6
3.1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben.....	6
3.2. Personal	8
3.3. Finanzen.....	9
4. Rechnungsprüfungsausschuss	9
5. Prüfungen	10
5.1. Jahresabschlussprüfung.....	10
5.2. Prüfung des Gesamtabschlusses	11
5.3. Fachprüfungen	12
5.4. Vergabeprüfungen.....	41
5.5. Weitere Prüfungsaufgaben.....	45
5.6. Fachprüfungen aus Vorjahren	46
5.7. Prüfung Dritter	49
6. Korruptionsprävention 2019	53
7. Sonstiges	53
8. Ausblick 2020.....	54
9. Abkürzungsverzeichnis	59

1. Vorwort

Das Rechnungsprüfungsamt möchte Ihnen mit diesem Bericht den alljährlichen Überblick über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten Prüfungen geben. Der Bericht für das Jahr 2019 beginnt wie immer mit einer kurzen Darstellung der Aufgaben und Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der personellen und finanziellen Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes. Anschließend werden die in den einzelnen Produkten durchgeführten Prüfungen innerhalb der Kreisverwaltung sowie die für Dritte durchgeführten Prüfungen dargestellt. Mit diesem Bericht erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2019.

Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses gehören zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes und sind daher auch im Bericht für das Jahr 2019 wieder enthalten. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt, orientiert am risikoorientierten Prüfungsansatz, unterjährig Prüfungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit durch. Ein wichtiger Bestandteil dieser Verwaltungsprüfungen ist die Prüfung der Internen Kontrollsysteme, die seit dem 01.01.2019 ausdrücklich in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) normiert wurde. Ein Internes Kontrollsystem ist in allen Bereichen der Verwaltung aus Sicht der Prüfung ein wichtiges und unerlässliches Instrument und Voraussetzung für eine funktionierende Verwaltung. Gleichzeitig dient es auch dem Schutz der Beschäftigten der Kreisverwaltung vor Korruption und dolosen Handlungen.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist die Durchführung von Vergabeproofungen entsprechend der Dienstanweisung für die Vergabe öffentlicher Aufträge beim Kreis Steinfurt. Die Ergebnisse der einzelnen Fachprüfungen werden in Prüfberichten dokumentiert und sind Grundlage für die Berichterstattung und Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss.

Darüber hinaus werden kostenpflichtige Prüfungen für Dritte aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen, wie z.B. die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände

oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den Städten Emsdetten und Greven durchgeführt. Die Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfungen in Greven und Emsdetten werden in dem dortigen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt und beraten.

Der Jahresbericht 2019 zeigt Ihnen die Bandbreite der Prüfungen einschließlich der Prüfungsfeststellungen. In fast allen geprüften Verwaltungsbereichen des Jahres 2019 wurden Feststellungen zum Internen Kontrollsystem getroffen, das in Teilen der Optimierung bedarf. Die Rechnungsprüfung wird die jeweiligen erforderlichen Optimierungen nachhalten, so dass mögliche Risiken auf Dauer minimiert werden.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei den Prüferinnen und Prüfern für ihre Arbeit und ihr Engagement im Jahr 2019, ohne die die Erstellung dieses Berichtes nicht möglich geworden wäre.

Viel Vergnügen beim Lesen des Jahresberichtes 2019 wünscht Ihnen



Gabriele Exler
Leiterin der Rechnungsprüfung

und das Team der Rechnungsprüfung



2. Allgemeines zum Rechnungsprüfungsamt

Nach § 53 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) muss jeder Kreis eine Rechnungsprüfung einrichten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt ist organisatorisch dem Dezernat I von Herrn Kreisdirektor Dr. Sommer zugeordnet. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist seit dem 01.01.2014 Frau Gabriele Exler, die stellvertretende Amtsleitung obliegt Herrn Heiner Huesmann. Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die Rechnungsprüfung dem Kreistag verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 08.07.2019).

3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben, Personal, Finanzen

3.1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes unterteilen sich in gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen und sonstige Prüfungen.

Die gesetzlichen Aufgaben (Pflichtprüfungen) des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 53 Abs. 3, 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören beispielsweise:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
- lfd. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung
- Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (automatisierte Datenverarbeitung bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung)
- Prüfung des internen Kontrollsystems
- Prüfung von Vergaben

Nach § 104 Abs. 2 GO NRW kann die Rechnungsprüfung folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW
- Die Prüfung der Beteiligung der Kommune als Gesellschafterin, Aktionärin usw.

Darüber hinaus kann gem. § 104 Abs. 3 GO NRW der Kreistag der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Hiervon hat der Kreistag in § 5 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 08.07.2019 Gebrauch gemacht und beispielsweise folgende Aufgaben (sonstige Prüfungen) übertragen:

- Prüfung Dritter (z. B. Wasser- und Bodenverbände, sonstige Vereine und Verbände)
- Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (Technische Prüfung)
- Prüfung, zu denen sich der Kreis aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung verpflichtet hat (aktuell: Rechnungsprüfung für die Stadt Greven und die Stadt Emsdetten sowie Prüfungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW für verschiedene Kommunen)

Ferner können der Kreistag, der Kreisausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Landrat innerhalb seines Amtsbereiches nach § 5 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

3.2. Personal

Der Stellenplan weist zum 01.01.2019 insgesamt 8,7 Planstellen aus. Die Stellenbesetzung zum 31.12.2019 sah wie folgt aus:

Bes.Gr./Verg.-Gr.	Anzahl der Planstellen (lt. Stellenplan)	tatsächlich besetzt (31.12.2019)
A 14	1,00	1,00
A 13	1,00	2,00
A 12	3,00	3,00
EG 11	2,70	0,95
EG 10	1,00	1,00
gesamt	8,70	7,95

Aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit ist es zu einer Stellenvakanz im Bereich der technischen Prüfung gekommen. Seit Oktober 2018 ist zumindest in einem Umfang von 0,5 Stellenanteilen eine Nachbesetzung erfolgt. Von den 7,95 tatsächlich besetzten Stellen entfallen seitdem 1,45 Stellenanteile auf die technische Prüfung einschl. Vergabeprüfungen, die übrigen Stellenanteile auf Verwaltungsprüfungen.

Aufgrund eines Beschlusses des Kreistages vom 16.12.2019 wurde der Stellenanteil für die technische Prüfung ab dem Jahr 2020 um 0,5 Stelle erhöht.

3.3. Finanzen

Der Teilergebnisplan zum Produkt 011105 „Rechnungsprüfung“ für das Jahr 2019 und das (voraussichtliche) Jahresergebnis stellt sich wie folgt dar:

Sachkonto	Ansatz 2019	RE 2019 (vorauss. *)
Verwaltungsgebühren (Erträge)	170.000,00 €	219.934 €
Dienstreisen, Reisekosten	7.000,00 €	6.940,00 €
Fortbildung/Qualifizierung/Supervision	8.000,00 €	6.040,00 €
Büro- und Geschäftsaufwendungen	3.000,00 €	1.467,00 €

(* Stand: 31.12.2019 - ohne Personalaufwand und Interne Leistungsverrechnungen)

Bei den Verwaltungsgebühren (Erträge) handelt es sich um Gebühren für Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (Greven, Emsdetten), für die Prüfungen der Wasser- und Bodenverbände sowie sonstiger Prüfungen Dritter.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss gem. § 53 KrO NRW und § 57 Abs. 1 und 2 GO NRW.

Nach § 102 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Jahresabschlusses. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss einen Prüfungsbericht zu erstellen, in dem entweder ein Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist. Zur Durchführung dieser Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung. Nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung

Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Kreistag aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Weitere Ausführungen zum Jahresabschluss siehe Ziffer 5.1.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses fanden im Jahr 2019 am 14.05.2019 und 02.12.2019 statt.

5. Prüfungen

5.1. Jahresabschlussprüfung

Der Kreis Steinfurt führt sein Rechnungswesen nach dem „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) und hat damit zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gem. § 95 Abs. 1 GO NRW und § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) i. V. m. § 53 KrO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 102 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss und bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses gab es die folgenden zentralen Fragestellungen zu beantworten:

- Vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises?
- Sind im Lagebericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises Steinfurt zutreffend dargestellt?
- Wurden die gesetzlichen Bestimmungen und die sie ergänzenden Satzungen beachtet?

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, in den der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen ist.

Jahresabschluss 2018

Der vom Kreiskämmerer am 26.03.2019 aufgestellte und vom Landrat am 27.03.2019 bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2018 ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 08.04.2019 vorgelegt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen worden.

Auf der Grundlage der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 02.12.2019 nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung erklärt, dass keine Einwendungen zu erheben sind und er den vom Kreistag aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses wurde durch Beschluss des Kreistages am 16.12.2019 der Jahresabschluss 2018 festgestellt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Den ausführlichen Prüfungsbericht können Sie [hier](#) einsehen.

5.2. Prüfung des Gesamtabchlusses

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW sind die Gemeinden verpflichtet, „... in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen ...“.

Gesamtabschluss 2017

Der Gesamtabchluss des Kreises Steinfurt für das Jahr 2017 wurde vom Kämmerer aufgestellt, vom Landrat bestätigt und dem Kreistag vorgelegt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.11.2018 den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2017 beauftragt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt war für das Jahr 2019 vorgesehen.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25.06.2015 wurde im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindever-

bände im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 dahin gehend geändert, dass das Gesetz bis zum 31.12.2021 verlängert wurde und damit bis zum Jahresende 2021 von der Vereinfachungsregelung für die Aufstellung von Gesamtab schlüssen Gebrauch gemacht werden kann.

Mit dieser Verlängerung ist es möglich, dass der Gesamtab schluss 2017 der Anzeige des Gesamtab schlusses für das Jahr 2018 beigefügt werden kann und damit eine separate Prüfung jedes einzelnen Gesamtab schlusses entfallen kann.

Bereits im Jahr 2015 hat der Kreis Steinfurt für die Gesamtab schlüsse 2011 – 2014 von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht und die Gesamtab schlüsse 2011 – 2014 dem Gesamtab schluss 2015 angehängt. Geprüft wurde daher nur der Gesamtab schluss 2015.

Da die erfolgten Gesamtab schlussprüfungen bisher keine nennenswerten Prüfungsbemerkungen und keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, ist aufgrund der v.g. Gesetzesänderung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss beabsichtigt, den Gesamtab schluss 2017 dem Gesamtab schluss 2018 anzuhängen. Geprüft würde analog dem Vorgehen zum Gesamtab schluss 2015 nur der Gesamtab schluss 2018. Dies spart Ressourcen für anderweitige wichtige Prüfungen.

Im Übrigen besteht durch die Änderung der GO NRW zum 01.01.2019 ab dem Jahr 2019 die Möglichkeit der Befreiung von der Gesamtab schlussprüfung, so dass ggf. der Gesamtab schluss 2018 eine letzte Prüfung bedeuten könnte.

5.3. Fachprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Fachprüfungen wurden im Jahr 2019 durchgeführt und beziehen sich auf die Zeiträume 2018 und früher. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse mit den Prüfungsfeststellungen sind mit den betreffenden

Fachabteilungen kommuniziert und in entsprechenden Prüfberichten niedergelegt.

In den Prüfberichten werden den Fachabteilungen Fristen zur Ausräumung der Prüfungsfeststellungen eingeräumt. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen konnte jedoch noch nicht bei allen Prüfungen abgeschlossen werden, da zusätzliche Bearbeitungen oder Überprüfungen durchgeführt werden müssen. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die ordnungsgemäße Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen. Soweit sich aus der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen weitere Prüfungserfordernisse durch das Rechnungsprüfungsamt ergeben, werden diese in zukünftigen Jahresberichten dargestellt.

Produktbereich 01 – Allgemeine Verwaltung

I. Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Steinfurt

Am 09.09.2019 wurde eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 2 GO NRW i.V.m. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW durchgeführt.

Die stichtagsbezogene Prüfung (Tagesabschluss) beinhaltet den Abgleich der buchmäßigen Bestände der Finanzmittelkonten und der Finanzrechnung mit den Salden der Bank- und Sparkassenkonten unter Berücksichtigung der Schwebeposten sowie der Bar- und Handvorschüsse.

Die Prüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Bezeichnung	Bestand (inkl. Schwebeposten)
Ist-Bestand der Bankkonten	20.491.197,66 €
Soll-Bestand der Finanzmittelkonten	20.491.197,66 €
Soll-Bestand der Finanzrechnung	20.491.197,66 €

Die Bestände zeigten keine Differenzen, Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

II. Prüfung der Einführung der Personalverwaltungssoftware bei der Kreisverwaltung Steinfurt zum 01.01.2019

Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW ist - bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) - die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung als weitere Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt. Zum 01.01.2019 wurde eine Personalverwaltungssoftware von einem neuen Anbieter bei der Kreisverwaltung Steinfurt implementiert.

Von der Prüfungsverpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes sind alle Programme für die automatisierte Datenverarbeitung erfasst, soweit sie unmittelbare Auswirkungen auf die Rechnungssysteme der Finanzbuchhaltung haben. Der Prüfungspflicht unterliegen alle in der Finanzbuchhaltung selbst eingesetzten Programme wie auch alle außerhalb der Finanzbuchhaltung eingesetzten Zulieferprogramme, mit deren Hilfe Ansprüche und Verpflichtungen ermittelt werden und die unmittelbar zur Weiterverarbeitung von Daten in der Finanzbuchhaltung notwendig sind.

Die Personalverwaltungssoftware ist ein derartiges Zulieferprogramm. Die Zahlbarmachung von Geschäftsvorfällen im Verfahren unterliegt daher den gleichen Sicherheitsanforderungen, wie diese für die Hauptbuchhaltung in der Dienstanzweisung für die Finanzbuchhaltung festgelegt wurden.

Ziel der Programmprüfung war es, die gesicherte Funktionsfähigkeit der Systeme der Buchführung und der Zahlungsabwicklung sowie der Zuliefersysteme festzustellen.

Prüfungsumfang

Prüfungsschwerpunkt war die Betrachtung der konzeptionellen Umsetzung der Datensicherheit und Revisionssicherheit, die Prüfung der Einbindung in die IT-Infrastruktur/Finanzbuchhaltung bei der Kreisverwaltung sowie stichprobenartig die Beachtung der Vorschriften des § 28 Abs. 5 KomHVO NRW.

Im Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt gibt es keinen Mitarbeitenden, der eine spezielle IT-Prüfung und die damit verbundene Feststellung und Prüfung

der technischen Zusammenhänge vornehmen kann. Dennoch wurden im Rahmen der Prüfung Fragestellungen bearbeitet, die eine angemessene Prüfungsaussage zulassen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass die Einführung und die Nutzung der Personalabrechnungssoftware durch den Wechsel der externen Anbieter einige Mängel aufweist. Auch wenn die technische Umstellung des Verfahrens weitestgehend funktioniert, gibt es eine Reihe von Anforderungen, die noch zu berücksichtigen und umzusetzen sind. Die Anforderungen wurden in einem Prüfbericht formuliert.

Es ergaben sich im Wesentlichen folgende Feststellungen:

- Die nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW vorgesehene Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung als Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes wurde nicht beachtet. Die Beteiligung der Rechnungsprüfung vor Einführung neuer Software ist zukünftig zu beachten.
- Es waren zum Zeitpunkt der Prüfung im Auftrag keine Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Datenschutz zwischen den Vertragsparteien getroffen. Der Abschluss dieser Regelungen wurde angefordert.
- Ein Zertifikat der Software über die gesetzeskonforme Funktionsfähigkeit des Verfahrens und damit die Voraussetzung für die Erfüllung der Funktionen eines Programms ist vorzulegen.
- Die IT-Sicherheit bei dem externen Anbieter ist festzustellen und zu prüfen und die erforderliche Sicherheitsrichtlinie anzufordern. Über die durchgeführten Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Ggfs. sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur IT-Sicherheit zu formulieren und abzuschließen.
- Ein Zugriffs-/Rechtekonzept ist für die Anwendung zu erstellen und in Kraft zu setzen. Weiterhin sind auch entsprechende Regelungen des externen Anbieters anzufordern.

- Da sich die Ordnungsmäßigkeit neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des DV-Systems bezieht, muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Eine entsprechende Verfahrensdokumentation liegt nicht vor. Sie ist anzufordern und entsprechend zu prüfen.
- Mit der Umstellung des Verfahrens auf den neuen externen Anbieter ist es bei der Zahlbarmachung der Lohn- und Gehaltszahlungen zu Schwierigkeiten in der Zahlungsabwicklung gekommen. Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen für das Jahr 2019 eine Reihe von Schnittstellendateien für Lohn- und Gehaltszahlungen noch nicht bzw. nicht korrekt vor, die zu einer ordnungsgemäßen Buchung der Positionen erforderlich gewesen wären. Grds. können für regelmäßige Auszahlungen an einen großen Personenkreis aus den Fachverfahren Datendateien erzeugt werden. Diese Datendateien müssen allerdings zum Zeitpunkt der Buchung korrekt und vollständig vorliegen. Die Schnittstellendateien sind kurzfristig der Geschäftsbuchführung zur Verfügung zu stellen.
- Es sind geeignete Maßnahmen für ein internes Kontrollsystem festzuhalten und einzuführen. Hierzu gehören z. B. Maßnahmen für ein funktionierendes 4-Augen-Prinzip, Plausibilitätskontrollen bei Eingaben und die Erstellung eines Soll-Konzeptes der Arbeitsabläufe.
- Da eine Konzeption zur Einführung von EDV-Verfahren aktuell bei der Kreisverwaltung noch nicht existiert, geht die Prüfung davon aus, dass die Federführung bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen vom Haupt- und Personalamt wahrgenommen wird. Es wird erwartet, dass eine grundsätzliche Konzeption für die Einführung von Software bei der Kreisverwaltung erarbeitet und eingeführt wird.

Ausräumung der Prüfungsbemerkungen

Die Prüfungsbemerkungen wurden im Wesentlichen vom Fachamt anerkannt. Die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Nach Ausräumung aller Feststellungen und Zustimmung der beteiligten Fachbereiche ist eine Freigabe des Programms zu erteilen.

Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung

I. Prüfung der Gebührenkalkulationen 2018 bzw. 2019 der kostenrechnenden Einrichtung Bodengebundener Rettungsdienst im Kreis Steinfurt

Prüfungsauftrag – und inhalt

Die Prüfung erstreckte sich auf die Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtung „Bodengebundener Rettungsdienst“ sowie die Abrechnung für das Jahr 2017. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob alle Kosten und Erlöse sowohl bei der Kalkulation für die Jahre 2018/2019 als auch bei der Abrechnung für das Jahr 2017 berücksichtigt wurden.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt auf der Basis der geplanten Kosten und der zu erwartenden Einsatzzahlen der einzelnen Rettungsmittel. Die Gebühren werden grundsätzlich jährlich ermittelt. Für das Jahr 2017 wurde kein Anpassungsbedarf ermittelt, zum 01.01.2018 und 01.01.2019 wurden die Gebühren jährlich festgesetzt.

Die Gebührenhöhe in den Jahren 2016 bis 2019 stellt sich wie folgt dar:

	Satzung vom 14.12.2015	Satzung vom 19.12.2017	Satzung vom 17.12.2018
	Gebühr vom 01.01.2016 bis 31.12.2017	Gebühr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	Gebühr ab 01.01.2019
Einsatz eines KTW	240,00 €	310,00 €	316,00 €
je km ab dem 51. km	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Einsatz eines RTW	495,00 €	515,00 €	547,00 €
je km ab dem 51. km	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Einsatz eines NEF	695,00 €	655,00 €	715,00 €

Die Gebührenkalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) und die Gebührenabrechnung für den bodengebundenen Rettungsdienst erfolgen im Sachgebiet 32/1 Rettungsdienst, Feuerschutz, Gefahrenabwehr.

Prüfungsfeststellungen

Gebührenabrechnung 2017

Die vom Fachamt vorgelegte Gebührenabrechnung für das Jahr 2017 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 3.119.740,59 € ab. Aufgrund der bereits mit Prüfbericht vom 10.07.2018 festgestellten Korrekturen sowie dem im Rahmen dieser Prüfung festgestellten Korrekturbedarf reduziert sich der Fehlbetrag auf 2.905.990,66 €.

Korrekturbedarf ergab sich bei den Dienstaufwendungen für Beamte, bei den Erstattungen Dritter aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Kfz-Versicherung, den Erlösen aus Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen, dem Aufwand der Notfallsanitäterausbildung 2016, den kalkulatorischen Wagnissen, den Gemeinkosten sowie der Versorgung und Beihilfen.

Gebührenkalkulation

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehört gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Sie ist für die als Anlagen gebuchten Vermögensgegenstände sowie die als Aktive Rechnungsangrenzungsposten (ARAP) gebuchten Investitionszuwendungen anzusetzen. Auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird ein kalkulatorischer Eigenkapitalzins in Höhe von 6 % jährlich berechnet.

Es wurde festgestellt, dass die Eigenkapitalverzinsung für Anlagen der Kreisleitstelle nur teilweise erfasst. Das bedeutet, dass für den bodengebundenen Rettungsdienst ein zu geringer Anteil Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt wurde. Für die Vermögenswerte anderer Kostenträger, die über die interne Leistungsverrechnung (ILV) anteilig beim Kostenträger „Bodengebundener Rettungsdienst“ Berücksichtigung finden (z. B. Kreishaus Steinfurt, IT-Anlagen), wird aktuell keine Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Insoweit wird die Einbeziehung von kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen nicht für sämtliche intern verrechneten Leistungen, sondern nur für Teile der internen Leistungsverrechnung angesetzt. Im Rahmen der internen Leistungsbeziehungen erfolgt die Verrechnung von Gemeinkosten. Sie werden in Abhängigkeit von den Personalkosten (einschl. Versorgungszuschlag und Beihilfe) der für den Kostenträger „Bodengebundener Rettungsdienst“ tätigen Mitarbeitenden des Kreises Steinfurt in Höhe von 20 % berechnet. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist es sachgerecht, die Höhe des Anteils im Gemeinkostenzuschlag für die Leistungen von Kämmerei und Kreiskasse, der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung konkret zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gemeinkostenzuschlages festzulegen.

Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung

Eine strukturierte Abgrenzung und Überleitung von der Ergebnisrechnung zur Kosten- und Leistungsrechnung im eigentlichen Sinn erfolgt nicht. Das Sachgebiet orientiert sich bei der Gebührenabrechnung und –kalkulation an den Darstellungen der Kämmerei. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist bisher nicht systematisch abgestimmt bzw. geregelt worden. Das Fachamt hat die Erarbeitung

eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) initiiert. Im Hinblick auf eine Kosten- und Leistungsrechnung als System für die Kreisverwaltung ist das Konzept mit der Kämmerei abzustimmen.

Ausräumung der Prüfungsbemerkungen

Die Prüfungsbemerkungen wurden teilweise vom Fachamt anerkannt, wegen weiterer einzelner Feststellungen befindet sich die Rechnungsprüfung im Austausch mit dem Fachamt und der Kämmerei. Die Rechnungsprüfung wird die Bearbeitung der Feststellungen weiterhin überwachen.

II. Prüfung der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im Kreis Steinfurt

Prüfungsauftrag und –inhalt

Gegenstand der Prüfung war die Abwicklung von festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten im Kreis Steinfurt. Der Prüfungsauftrag erstreckte sich für die eigenen Geschwindigkeitsmessungen auf den Gesamtprozess des Verfahrens von der Erstellung der Fotos über die Einleitung und den Abschluss eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Neben der korrekten Abwicklung der Ordnungswidrigkeitenverfahren diente die Prüfung auch der Feststellung der vollständigen Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei allen festgestellten Geschwindigkeitsverstößen aus den eigenen Messungen.

Bei den von externen Stellen festgestellten und der Bußgeldstelle zur weiteren Ahndung übermittelten Verkehrsverstößen, z. B. durch Dienststellen der Polizei, erstreckte sich die Prüfung auf die korrekte Abwicklung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Weitere Prüfungsaspekte waren die Prüfung der Schnittstelle zum Finanzbuchhaltungsverfahren sowie das Vorhandensein eines Internen Kontrollsystems (IKS).

Haushaltsrechnung (Erträge und Fallzahlen)

Auf der Grundlage der Haushaltsdaten von 2016 bis 2018 stellen sich die Erträge und Fallzahlen wie folgt dar:

Erträge	2016	2017	2018
Verwarn- und Bußgeldern	3.852.534,68 €	3.959.081,51 €	3.692.442,36 €
Akteneinsichtnahmen	38.724,00 €	37.392,00 €	38.688,00 €
Summe	3.891.258,68 €	3.996.473,51 €	3.731.130,36 €

Fallzahlen	2016	2017	2018
Buß- und Verwarngelder	59.474	60.964	58.288
Akteneinsicht	3.293	3.170	3.324

Prüfungsfeststellungen

Für die kreiseigenen Messungen stehen 2 Fahrzeuge mit mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen und 6 stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen zur Verfügung, die vom Sachgebiet 36/3 „Verkehrssicherung und –lenkung“ betreut werden.

Die Bußgeldstelle (Sachgebiet 36/4) wird erst tätig, nach dem die entsprechenden Verkehrsverstöße entweder durch Datenimport oder Übersendung schriftlicher Anzeigen eingegangen sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei den eigenen Messungen der Weg von der Erstellung des Fotos bis zu Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nachvollziehbar war. Die vom Sachgebiet 36/3 „Verkehrssicherung und -lenkung“ bereitgestellten Daten werden von der Bußgeldstelle zunächst in die sog. Planet-Anlage zur Prüfung der Verwertbarkeit der Fotos eingeleitet. Die verwertbaren

Fotos werden anschließend in das Fachverfahren der Bußgeldstelle zur Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens übernommen.

Die stichprobenartige Prüfung der vollständigen Übernahme der Daten von der Kamera und weitere Speicherung der Daten hat keine Datenverluste ergeben. Auch die weitere Bearbeitung der Fotos vor Übernahme in das Fachverfahren der Bußgeldstelle hat keine Anmerkungen ergeben. In den geprüften Fällen waren die Gründe für die Löschung von nicht verwertbaren Fotos allesamt nachvollziehbar und dokumentiert.

Nach dem die Daten im Fachverfahren übernommen wurden, erfolgt die Halteranfrage an das Kraftfahrtbundesamt. Nach entsprechendem elektronischen Datenaustausch werden Verwarnungsgeldangebote bzw. Anhörungen automatisch erstellt und versandt. Sofern das Verwarnungsgeld gezahlt wird, ist das Ordnungswidrigkeitenverfahren an dieser Stelle beendet, andernfalls wird die Angelegenheit durch die zuständige Sachbearbeitung in der Bußgeldstelle - wie auch die Anhörungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren - weiterverfolgt.

Sofern die Fahrerverantwortlichkeit für den Verkehrsverstoß festgestellt werden konnte, ergeht der entsprechende Bußgeldbescheid. Die zu zahlende Geldbuße einschließlich der festzusetzenden Gebühren und Auslagen wird im Rahmen des Tagesabschlusses über eine Schnittstelle an die Finanzbuchhaltung übergeben, genauso erfolgt die Übergabe eines Verwarnungsgeldes an die Finanzbuchhaltung. Mit Zahlung der Geldbuße endet das Verfahren für die Bußgeldstelle.

Im Falle eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid erfolgt entweder die Einstellung oder die Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Prüfung konnte sich davon überzeugen, dass die Berechtigungen der einzelnen Sachbearbeiter/innen so eingerichtet sind, dass derartige Einstellungen/Abgaben nur im Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Ferner hat die Einzelfallprüfung ergeben, dass die Geldbußen in korrekter Höhe festgesetzt wurden, evtl. Abweichungen vom Bußgeldkatalog waren nachvollziehbar.

Auch die Prüfung der Schnittstelle zum Finanzbuchhaltungsverfahren sowie die Abwicklung der Akteneinsichtsgebühren haben keine Feststellungen ergeben.

Internes Kontrollsystem

Grundsätzlich stellt sich das Verfahren zur Ahndung von Verkehrsverstößen als strukturiert, transparent und geordnet dar. Auch wenn die Prüfung keine Feststellungen ergeben hat, gibt es im Hinblick auf das Interne Kontrollsystem jedoch beim manuellen Datentransport von der Kamera und weiterer Speicherung im gemeinsamen Ordner mit der Bußgeldstelle aus Sicht der Rechnungsprüfung grundsätzliche Risiken des Datenverlustes, die durch zusätzliche manuelle Kontrollen zu minimieren sind, solange keine Datenfernübertragung mit anschließender revisionssicherer Speicherung erfolgt.

Ferner bedarf es aus Sicht der Prüfung einer Dokumentation und stichprobenartigen Prüfung durch eine zweite Person hinsichtlich der Übereinstimmung der Datenübernahme aus dem gemeinsamen Ordner in die Planet-Anlage, der Nachvollziehbarkeit der nicht verwertbaren gelöschten Fotos sowie der Übergabe und Speicherung aller durchgeführten mobilen und stationären Messungen anhand der Einsatzpläne. Das Fachamt wurde gebeten, entsprechende Kontrollen zu implementieren und zu dokumentieren.

Hinsichtlich des im Jahr 2018 eingeführten Fachverfahrens der Bußgeldstelle sind die Berechtigungen mittlerweile so eingestellt, dass Verfahrenseinstellungen und Abgaben an die Staatsanwaltschaft nur im Vier-Augen-Prinzip möglich sind. Verfahrensadministration sowie Löschungen sind außerhalb der Bußgeldstelle nur durch die IT-Abteilung möglich. Das vorhandene Rechtekonzept ist noch zu verschriftlichen, wofür das Fachamt gebeten wurde.

Ausräumung der Prüfungsfeststellungen

Das Fachamt hat die Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen anerkannt und wird Optimierungen vornehmen. Die Rechnungsprüfung wird die Ausräumung der Feststellungen weiterhin überwachen.

III. Prüfung der Gebührenabwicklung im Straßenverkehrsamt mit dem Schwerpunkt „Großraum- und Schwertransporte“

Prüfungsauftrag und -inhalt

Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Prüfung der Gebührenerhebung im Bereich der Großraum- und Schwertransporte für das Jahr 2017. Sofern für die weiteren Aufgabenbereiche Gebühren zu erheben sind, wurden diese ebenfalls in die Prüfung einbezogen. Ein weiterer Aspekt war die Prüfung des Vorhandenseins eines Internen Kontrollsystems (IKS).

Haushaltsrechtliche Daten und Fallzahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen und Erträge stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Gesamterträge	426.706 €	596.058 €	525.440 €	417.025 €
davon Erträge Schwertransporte	215.700 €	281.974 €	262.565 €	191.174 €
Anzahl Geneh. Schwertransporte	4.629	5.187	4.937	4.189

Prüfungsfeststellungen

Die Antragstellung im Bereich der Großraum- und Schwertransporte erfolgt elektronisch über das bundesweit bereitgestellte internetbasierte Portal VEMAGS (VErfahrensMAnagement für Großraum- und Schwertransporte). Hierüber wird nach erfolgter Prüfung auch die Genehmigung erteilt. Die Gebührenerhebung für diese Genehmigungen erfolgt über das Verfahren ALVA, das über eine Schnittstelle zwischen den beiden Verfahren bedient wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Arbeitsabläufe grundsätzlich geordnet und nachvollziehbar erfolgen. Die Gebührenfestsetzungen entsprechen grundsätzlich den intern festgelegten Gebühren. Ein durchgeführter Abgleich zwischen den Verfahren VEMAGS und ALVA hat keine nicht erklärbaren Differenzen ergeben.

Für die Nutzung des Verfahrens VEMAGS sind an Straßen NRW Gebühren zu entrichten, die wiederum als Auslagenfestsetzung im Gebührenbescheid erhoben werden. Die Prüfung der Abrechnung der VEMAGS-Gebühren für das Jahr 2017 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sieht für die Erteilung von Genehmigungen für Groß- und Schwertransporte einen Gebührenrahmen von 10,20 € - 767,00 € vor. Die interne Gebührenordnung schöpft diesen Rahmen nur bedingt aus, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Gebührenart	2017	ab 01.02. 2018
Einzelgenehmigung bis 3 Monate	60,00 €	80,00 €
Änderungsgebühr	0,00 €	20,00 €
Stornogebühr	0,00 €	40,00 €

Dauergenehmigung	bis 1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 3 Jahre
2017	60,00 €	120,00 €	180,00 €
ab 01.02. 2018	80,00 €	160,00 €	240,00 €

Nach Auffassung der Prüfung differenziert die interne Gebührenfestlegung nur nach der zeitlichen Dauer der Genehmigung und berücksichtigt z.B. nicht den Verwaltungsaufwand durch Einholung verschiedener Anhörungen oder dem räumlichen Geltungsbereich der Genehmigung. Ebenso bewegen sich die Gebühren im unteren Bereich des Gebührenrahmens.

Die Rechnungsprüfung hat weiter empfohlen, alle Anträge direkt im Fachverfahren zu erfassen, um automatische Abgleiche auf Vollständigkeit der Gebührenerhebung durchführen zu können. Andernfalls sind andere geeignete Kontrollmechanismen zu implementieren.

Internes Kontrollsystem

Optimierungsbedarf besteht aus Sicht der Prüfung im Bereich des Internen Kontrollsystems. Es bestehen keine verbindlichen Regelungen zu Stornierungen, es gibt kein gelebtes Vier-Augen-Prinzip, in Teilbereichen gibt es Spezialisierungen ohne Rotation innerhalb der Sachbearbeitung. Darüber hinaus fehlt es an einem Rechte- und Rollenkonzept für die Fachsoftware. Regelungen zu Löschungen aus dem Datenarchiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind noch zu erarbeiten. Das Fachamt wurde gebeten, die internen Kontrollmechanismen so zu optimieren, dass evtl. Möglichkeiten doloser Handlungen durch Änderung der Arbeitsabläufe, durch Verbesserung der technischen Prüfmöglichkeiten und durch manuelle zusätzliche Kontrollen deutlich erschwert werden.

Ausräumung der Prüfungsfeststellungen

Das Fachamt hat die Prüfungsfeststellungen zwar im Wesentlichen anerkannt, die Rechnungsprüfungsamt sieht die Feststellungen auch nach Vorlage einer Stellungnahme des Fachamtes jedoch noch nicht als erledigt an. Die Rechnungsprüfung wird die Bearbeitung der Feststellungen weiterhin überwachen.

IV. Prüfung der Gebührenerhebung in der Führerscheinstelle des Kreises Steinfurt in 2018

Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich auf die Prüfung der Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung in der Führerscheinstelle im Jahr 2018. Mit der Prüfung sollte festgestellt werden, ob für alle gebührenpflichtigen Amtshandlungen der Führerscheinstelle tatsächlich Gebühren und in der richtigen Höhe festgesetzt wurden. Gegenstand der Prüfung war ferner die Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und der Finanzbuchhaltung, die verwaltungsorganisatorischen Abläufe und das Interne Kontrollsystem (IKS).

Haushaltsrechnung (Erträge und Fallzahlen)

Die Ergebnisse für die Jahre 2016 – 2018 stellen sich wie folgt dar:

Erträge aus Verw.-gebühren	2016 in €	2017 in €	2018 in €
Fahrerlaubnis	1.051.531,98	1.140.709,86	1.154.494,82
Fahrschulen	4.029,30	3.410,20	15.559,22
Summe	1.055.561,28	1.144.120,06	1.170.054,04

Fallzahlen	2016	2017	2018
Fahrerlaubniswesen	25.898	27.332	27.035
Überprüfung Fahrschulen	17	18	45
Summe	25.915	27.350	27.080

Prüfungsfeststellungen

Die Fahrerlaubnisangelegenheiten werden im Straßenverkehrsamt, Sachgebiet 36/2 bearbeitet. Darüber hinaus ist in allen 24 kreisangehörigen Kommunen die Antragstellung allgemeiner Fahrerlaubnisangelegenheiten möglich. Die Anträge werden in den Kommunen auf Vollständigkeit geprüft und die entsprechenden Gebühren direkt erhoben. Anschließend erfolgt eine Weiterleitung der Antragsunterlagen an die Führerscheinstelle in Steinfurt, wo die weitere Bearbeitung und Erfassung im Fachverfahren erfolgt. Die Abrechnung der Vor-Ort erhobenen Gebühren mit dem Kreis erfolgt monatlich.

Die Leistungen der Fahrerlaubnisbehörde sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzungen im Rahmen der Standardanträge erfolgen nach festen Gebührensätzen, die im Fachverfahren hinterlegt. Die im Fachverfahren hinterlegten Gebührensätze entsprechen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Auch die stichprobenhafte Prüfung der Gebührenfestsetzungen für die verschiedenen beantragten Leistungen haben keine Beanstandungen ergeben. Die in der Regel aus verschiedenen Einzelgebühren zusammengesetzte Gesamtgebühr entsprach in den geprüften Fällen den rechtlichen Vorgaben. Die Prüfung hat daher keine Anhaltspunkte für eine grundsätzlich fehlerhafte Gebührenfestsetzung ergeben.

Im Bereich der Versagung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis sieht die GebOSt entgegen den Standardanträgen keinen feststehenden Gebühren vor, sondern sog. Rahmengebühren. Die Straßenverkehrsbehörde hat die Höhe für diese Rahmengebühren in einer internen Gebührenübersicht zusammen mit den feststehenden Gebühren erfasst. Diese interne Gebührenübersicht dient den Mitarbeitenden als Handlungsgrundlage und gewährleistet damit eine einheitliche Gebührenerhebung.

Bei der Festlegung dieser Rahmengebühren wurde nach Auffassung der Prüfung der Gebührenrahmen nicht vollumfänglich genutzt. In der Regel wurde bei den Rahmengebühren eine pauschale Durchschnittsgebühr festgelegt, eine Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes erfolgt nicht.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass fast alle Mitarbeitenden das Recht haben im Fachverfahren Löschungen und Stornierungen durchzuführen, ein Vier-Augen-Prinzip wird dabei nicht eingehalten. Sofern Löschungen und Stornierungen unumgänglich sind und aus arbeitsökonomischen Gründen ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip nicht installiert werden kann, ist zumindest eine stichprobenhafte Kontrolle durch den Vorgesetzten sicherzustellen oder eine technische Variante von Kontrollmöglichkeiten zu installieren.

Die Prüfung der Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und der Finanzbuchhaltung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die in Einzelfällen manuell gebuchten Vorgänge waren transparent und nachvollziehbar.

Gegenstand der Prüfung war auch die Abrechnung der vor Ort erhobenen Gebühren mit dem Kreis. Es besteht ein seit Jahren gefestigtes Abrechnungsverfahren zwischen allen 24 kreisangehörigen Kommunen, der Führerscheinstelle und der Kreiskasse. Darüber hinaus gewährleistet die direkte Soll-Stellung der Gebühren durch die Mitarbeitenden der Führerscheinstelle bei Erfassung der bei den Kommunen gestellten Anträge eine ordnungsgemäße Abrechnung der Gebühren. Insgesamt hat die Prüfung hier zu keinen Beanstandungen geführt.

Die Überprüfung der Abrechnungen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei führte ebenso zu keinen Beanstandungen.

Optimierungsbedarf besteht nach Auffassung der Prüfung bei der Wahrnehmung der Überwachung der Fahrschulen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass diese Aufgaben ausschließlich durch die Sachgebietsleitung 36/2 wahrgenommen werden. Da es sich hier um einen äußerst sensiblen Bereich handelt,

bedarf es einer zusätzlichen Kontrolle bzw. einer weiteren Delegation der Aufgaben, verbunden mit einem 4-Augen-Prinzip in sensiblen Fällen. Insoweit werden an dieser Stelle Mängel im internen Kontrollsystem gesehen.

Als Bestandteil des internen Kontrollsystems ist ferner das Rechte- und Rollenkonzept für das Fachverfahren zu optimieren, d.h. es muss jederzeit nachvollziehbar sein, wer zu welchem Zeitpunkt welche Rechte hat bzw. hatte.

Hinsichtlich einer organisatorischen Optimierung wurde die Beschaffung eines EC-Cash-Gerätes im Büro der Antragsannahme sowie einer Aufrufanlage ange-regt.

Ausräumung der Prüfungsfeststellungen

Das Fachamt hat die Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen anerkannt, jedoch noch nicht vollständig umgesetzt. Die Rechnungsprüfung wird die Umsetzung der noch offenen Prüfungsfeststellungen nachhalten.

Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

I. Prüfung der Schlussrechnung 2018 zur Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Schlussrechnung zur Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - ist alljährlich vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und das Ergebnis zu testieren.

Die abgerechneten Netto-Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt
Auszahlungen (brutto)	30.071.089,13 €
./. Einzahlungen	638.867,24 €
Netto-Ausgaben	29.432.221,89 €

Die Prüfung hat ergeben, dass die Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) und des Bundesministeriums für Arbeit und

Soziales (BMAS) eingehalten wurden. Die nachgewiesenen Netto-Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Das Rechnungsprüfungsamt hat unter Berücksichtigung erforderlicher Korrekturen die Richtigkeit der dem MAGS gemeldeten Netto-Ausgaben im Jahr 2018 mit Testat vom 14.03.2019 in Höhe von 29.407.459,94 € bestätigt

Mit Untertestat vom 07.03.2019 wurden die Netto-Ausgaben des überörtlichen Trägers (LWL) über die erbrachten Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Höhe von 788.566,30 € bestätigt.

II. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Steinfurt im Kalenderjahr 2018

Nach § 46 Abs. 8 Satz 5 Sozialgesetzbuch Zweiter Teil – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) gewährleisten die Länder, dass eine Prüfung der Ausgaben der kommunalen Träger auf Begründetheit und Belegnachweis sowie auf die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt.

Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets haben die kommunalen Träger dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ein aussagekräftiges Testat über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen.

Der Kreis Steinfurt hat im Kalenderjahr 2018 insgesamt 4.521.383,30 € für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ausgegeben.

Die Leistungen verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Leistungskomponenten:

Leistungskomponente	Rechtskreis		Gesamt
	SGB II	BKGG	
Schulausflüge/ - klassenfahrten	301.351,50 €	256.000,95 €	557.352,45 €
Schulbedarfspaket	530.862,32 €	352.080,00 €	882.942,32 €
Schülerbeförderung	16.057,40 €	1.533,64 €	17.591,04 €
Lernförderung	811.369,94 €	437.402,95 €	1.248.772,89 €
Mittagsverpflegung	924.012,50 €	593.660,24 €	1.517.672,74 €
Soziale und kulturelle Teilhabe	148.025,95 €	149.025,91 €	297.051,86 €
Gesamt	2.731.679,61 €	1.789.703,69 €	4.521.383,30 €

SGB II:
BKGG

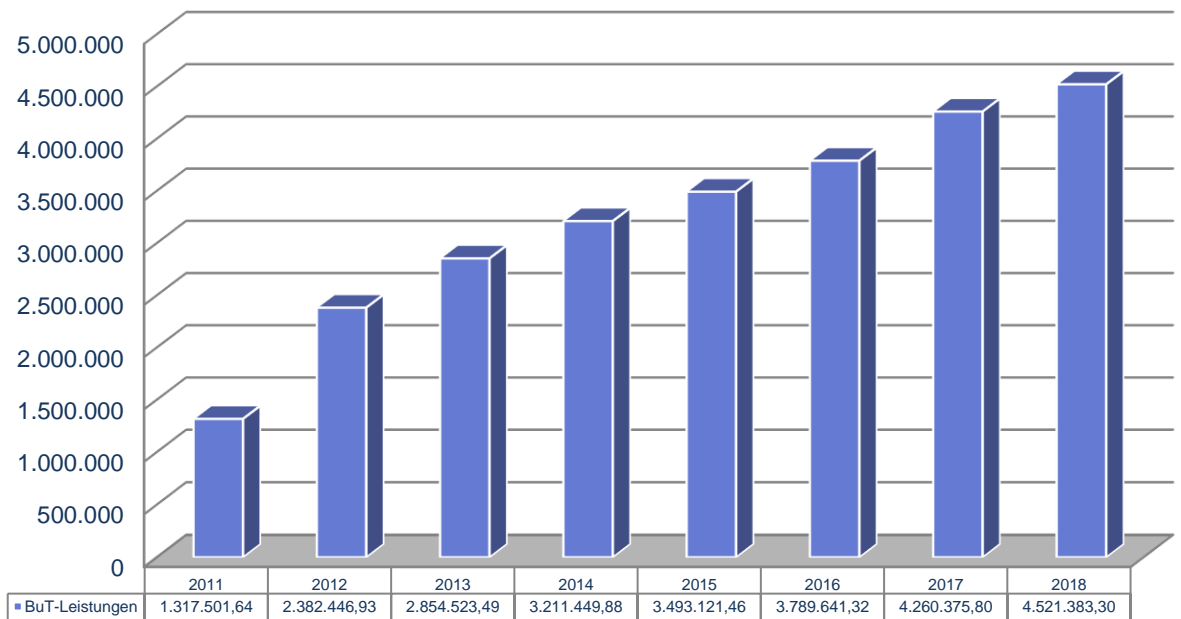
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
Bundeskindergeldgesetz

Nach Auswertung der vom Fachamt vorgelegten Unterlagen sowie der Buchungunterlagen der Finanzbuchhaltung konnte die Begründetheit der Ausgaben für das Jahr 2018 i.H.v. insgesamt **4.521.383,30 €** bestätigt werden.

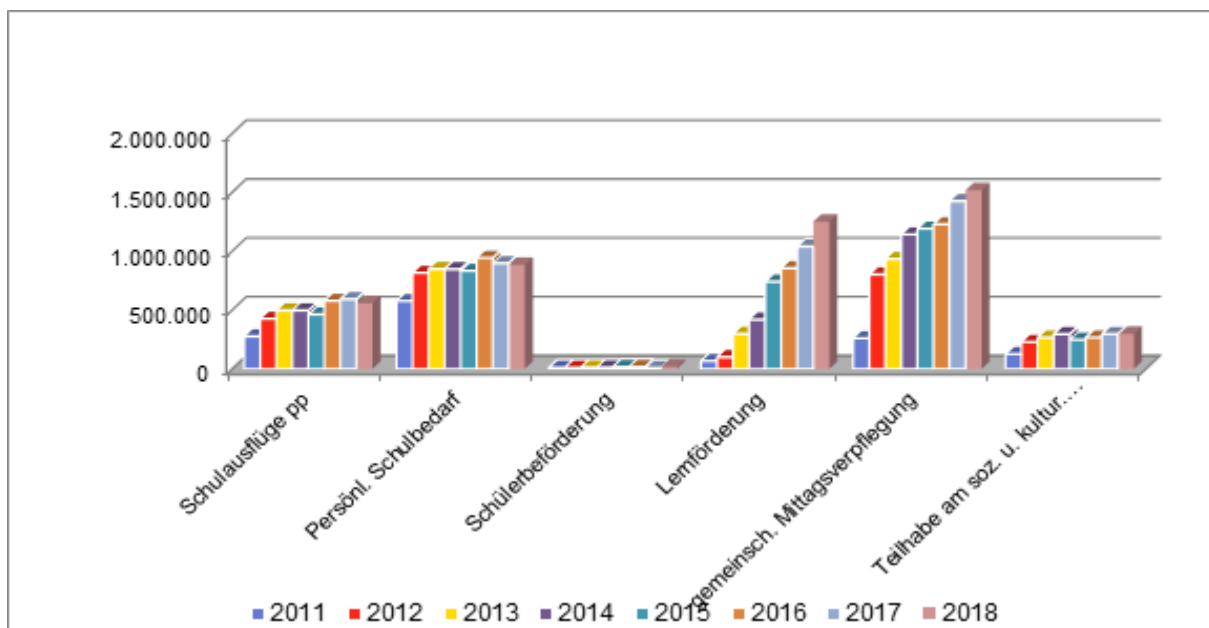
Über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft standen dem Kreis Steinfurt für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket 4.191.619,69 € zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag von 329.763,61 €.

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Leistungen) im Kreis Steinfurt entwickelten sich wie folgt:

BuT-Leistungen 2011 - 2018



Bei den einzelnen Leistungskomponenten entwickelten sich die Aufwendungen in den Jahren 2011 bis 2018 wie folgt:



III. Prüfung der Abrechnungen der Einzahlungen und Auszahlungen für die nach der Heranziehungssatzung des LWL übertragenen Aufgaben für die Zeit vom 01.01.2018 – 31.12.2018

Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) obliegen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe Aufgaben für bestimmte Leistungen und Personenkreise, die er durch Heranziehungssatzung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen hat. Der Kreis Steinfurt erbringt in dieser Funktion entsprechende Leistungen gegen Kostenerstattung durch den LWL. Gem. der Heranziehungssatzung und der dazu erlassenen Verwaltungsrichtlinien sind die Abrechnungen des Leistungsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres vom Rechnungsprüfungsamt zu testieren.

Die Abrechnung mit dem LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für das Jahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Leistungsart	Gesamt:
Summe Auszahlungen	5.824.077,18 €
./. Summe Einzahlungen	139.232,54 €
Summe abgerechneter Netto-Ausgaben	5.684.844,64 €
Summe Abschläge	4.860.000,00 €
Erstattung/Guthaben	824.844,64 €

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Richtigkeit der Abrechnungen für das Jahr 2018 mit dem LWL am 07.03.2019 testiert.

IV. Prüfung der Abrechnung des Jobcenter des Kreises Steinfurt über die Leistungen im Bereich SGB II (Schlussrechnung – SR -) für das Jahr 2018 mit dem BMAS

Prüfungsauftrag

Gegenstand der Prüfung war die Abrechnung des Jobcenters Kreis Steinfurt über die Leistungen im Bereich SGB II für das Jahr 2018. Die Prüfungsbemerkungen aus dem Bericht zur Feststellung der Schlussrechnung 2017 wurden im Wesentlichen beachtet und die entsprechenden Korrekturen in der Schlussrechnung 2018 berücksichtigt.

Für das Jahr 2018 stellt sich die Abrechnung wie folgt dar:

Abrechnungsbereich	Abgeruf. Mittel*	Verausgabte Mittel**	zu viel (+) zu wenig (-) abgerufen
Arbeitslosengeld II	76.087.265,13 €	75.641.118,83 €	+ 446.146,30 €
Leist. der Eingliederung	10.320.000,00 €	10.504.566,51 €	- 184.566,51 €
Verwaltungskosten	20.876.481,56 €	20.114.119,58 €	+ 762.361,98 €
Gesamt:	107.283.746,69 €	106.259.804,92 €	+ 1.023.941,77 €

*einschl. Verrechnungsbetrag aus Vorjahren

** einschl. Einzahlungen auf Kassenzeichen

Im Rahmen der Prüfung haben sich verschiedene Anmerkungen ergeben, die zu überprüfen bzw. für künftige Abrechnungen zu beachten sind. Sofern sich aus den Überprüfungen Änderungen für die Schlussrechnung 2018 ergeben sollten, sind diese im Rahmen der Schlussrechnung 2019 zu berücksichtigen.

Testaterteilung

Die Prüfung der Schlussrechnung für das Jahr 2018 erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Gesamtabrechnung des Jobcenters. Die im Rahmen der Prüfung festgestellten notwendigen Korrekturen wurden umgesetzt und auf dieser Basis das Testat zur Schlussrechnung erteilt.

Produktbereich 07– Gesundheitsdienste

I. Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Seit 1977 verfügt der Kreis Steinfurt über eine anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonfliktberatung und für Schwangerschaftsberatung. Das Land beteiligt sich an den Personalkosten der Konfliktberatungsstelle des Kreises im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Ausgaben werden neben Mitteln aus der Bundesstiftung auch Kreismittel in Höhe von insgesamt 58.000 € für den Sonderfonds „Hilfe für Schwangere und Mütter sowie zum Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie den Fonds „Empfängnisverhütung und Familienplanung“ bereitgestellt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 303.177,15 € verausgabt, die sich wie folgt aufteilen:

Bundesstiftung	244.900,00 €
Sonderfonds Kreis Steinfurt	12.786,50 €
Verhütungsfonds Kreis Steinfurt	45.490,65 €

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt außerhalb der Kreiskasse auf einem vom Sachgebiet „Soziale Dienste“ eingerichteten Girokonto. Die Rechnungslegung wird seit Jahren von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes einmal jährlich geprüft. Unter Hinzuziehung der Einzelfallakten erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der jeweiligen Bewilligungen. Hieraus haben sich kleinere Anmerkungen für die Sachbearbeitung ergeben, zu Beanstandungen ist es jedoch nicht gekommen.

Die im Jahr 2018 insgesamt bereitgestellten Mittel in Höhe von 58.000 € aus dem Sonder- und Verhütungsfonds des Kreises Steinfurt wurden mit 58.277,15 € verausgabt. Unter Berücksichtigung des Bestandsvortrages aus dem Vorjahr ergab sich zum 31.12.2018 noch ein Bestand in Höhe von 15.849,22 €, der im Jahr 2019 für Bewilligungen zur Verfügung steht.

II. Prüfung der Gebührenabwicklung im Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt

Prüfungsauftrag- und inhalt

Gegenstand der Prüfung war die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide, die Richtigkeit der festgesetzten Gebührenhöhe und die Vollständigkeit der Gebührenfestsetzungen aller gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Geprüft wurden die Jahre 2017 und 2018. Das Gesundheitsamt erbringt gebührenpflichtige Amtshandlungen in den Teilprodukten Gesundheitsförderung/-hilfe, Gutachten/Stellungnahmen und Medizinalaufsicht/ Gesundheitsschutz.

Teilbudget	2016	2017	2018
Gesundheitsförderung/-hilfe	3.107,02 €	2.342,91 €	3.767,69 €
Gutachten/Stellungnahme	181.689,78 €	244.589,21 €	261.359,61 €
Medizinalaufs./Gesundheitsschutz	442.055,81 €	320.298,94 €	282.302,69 €
Summe	626.852,61 €	567.231,06 €	547.429,99 €

Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt

Teilbudget	2016	2017	2018
Gesundheitsförderung/-hilfe	100	89	114
Gutachten/Stellungnahme	1.159	940	992
Medizinalaufs./Gesundheitsschutz	6.058	6.020	5.922
Summe	7.317	7.049	7.028

Prüfungsfeststellungen

Die Abrechnung der verschiedenen Dienstleistungen des Gesundheitsamtes findet überwiegend auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) statt. Hiernach sehen

die entsprechenden Tarifstellen vielfach Rahmengebühren vor, die es auszufüllen gilt. Um eine einheitliche Gebührenerhebung für gleiche Leistungen zu gewährleisten, hat das Gesundheitsamt insbesondere im Bereich Gutachten, Apothekenwesen und der Gesundheitsaufsicht eine interne Gebührenregelung überwiegend nach Zeitaufwand aufgestellt.

Bezüglich der Auslagen für medizinische Proben und Tests werden in der Regel die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als Abrechnungsgrundlage herangezogen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die interne Gebührenregelung im Bereich der Gutachten/Stellungnahmen überwiegend transparent und nachvollziehbar ist und aktuell angemessen erscheint. Bei den Gebühren für Gutachten im Auftrag des Jobcenters ist die Ermittlung der Gebührenhöhe jedoch nicht dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar. Dies gilt auch für den Bereich der Medizinalaufsicht. Das Fachamt wurde daher gebeten, die jeweilige Gebührenhöhe zu überprüfen, das Ergebnis nachvollziehbar zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen die Gebührenhöhe anzupassen.

Die Prüfung von Einzelfällen hat ergeben, dass die rechtlichen Grundlagen der Gebührenbescheide in Teilen der Überarbeitung und Konkretisierung bedürfen, damit sie ggf. einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Die gebührenrechtlichen Entscheidungen müssen zukünftig in allen Fällen nachvollziehbar dokumentiert werden, insbesondere wenn es unterschiedliche Gebühren je nach Zeitaufwand gibt.

Im Bereich Gutachten/Stellungnahmen erfolgt die Antragserfassung, die Gutachtenerstellung und der Gebührenbescheid über das Fachverfahren. Ein durchgeführter Abgleich zwischen den Fachverfahren und dem Finanzbuchhaltungsverfahren hat keine Abweichungen ergeben, eine diesbezügliche regelmäßige Kontrolle im Fachamt gibt es nur bedingt. Die Prüfung hält es daher für erforderlich, dass in allen Bereichen der Gutachtenerstellung entsprechende Abgleiche auf Vollständigkeit der Gebührenerhebung in den Verwaltungsablauf implementiert werden.

Im Bereich Medizinalaufsicht/Gesundheitsschutz (z.B. Trinkwasseruntersuchung, Prüfungswesen) erfolgt nur die Gebührenerstellung über das Fachverfahren, die eigentliche Sachbearbeitung und Erfassung der durchgeführten Untersuchungen/Prüfungen erfolgt außerhalb des Verfahrens. Die für die Gebührensatzung zuständige Sachbearbeitung erhält per E-mail oder sonstige Information Kenntnis über eine durchgeführte gebührenpflichtige Amtshandlung. Diese Vorgehensweise ermöglicht keine Kontrollmöglichkeit auf Vollständigkeit der Gebührenerhebung und stellt aus Sicht der Prüfung ein Risiko dar, das zeitnah zu verändern ist.

Auch im Bereich der Apothekenaufsicht konnte eine Abstimmung der Erträge mit den vorgenommenen Amtshandlungen nicht erfolgen, da das Fachverfahren nur rudimentär genutzt wird und weitere Excel/-Eingangslisten über durchzuführende bzw. durchgeführte Kontrolle nicht geführt werden.

Das Fachamt wurde daher aufgefordert das Interne Kontrollsystem so zu optimieren, dass eine vollständige Gebührenerhebung für alle gebührenpflichtigen Amtshandlungen sichergestellt ist. Ziel des Internen Kontrollsystems ist neben der Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns insbesondere die Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesen zu gewährleisten. Durch ein funktionierendes Kontrollsystem muss u. a. sichergestellt sein, dass alle gebührenpflichtigen Amtshandlungen zum „Soll“ gestellt und im Ergebnis in der Finanzbuchhaltung einmünden. Aufgrund der vorgefundenen Ablauforganisation konnten diese Prozesse nur zum Teil nachvollzogen werden. Insbesondere im Bereich der Medizinalaufsicht ist das Fachamt aufgefordert, durch ergänzende technische oder manuelle Prüfprozesse das Interne Kontrollsystem deutlich zu optimieren und verschiedene Geschäftsprozesse umfangreicher zu dokumentieren.

Ferner ist ein Rechte- und Rollenkonzept für die Nutzung des Fachverfahrens zu verschriftlichen, dabei dürfen Löschfunktionen nur einem eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden und dabei sollte das Vier-Augen-Prinzip sichergestellt sein. Für die automatische Löschung von Daten im Dokumentenmanagementsystem nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind Lösungen zu

erarbeiten.

Ausräumung der Prüfungsfeststellungen

Das Fachamt hat zu den Prüfungsbemerkungen Stellung genommen und diese überwiegend anerkannt. Das Fachamt arbeitet an einer weiteren Optimierung des Internen Kontrollsystems, das sich aber tlw. noch bis in das Jahr 2020 erstrecken wird. Das Rechnungsprüfungsamt wird die weitere Umsetzung nachhalten und zu gegebener Zeit im Rechnungsprüfungsausschuss berichten.

Alle Produktbereiche

I. Prüfung möglicher Doppelzahlungen im Jahr 2019

Die bisher durchgeführten Prüfungen möglicher Doppelzahlungen haben gezeigt, dass es trotz digitaler Rechnungsbearbeitung mit entsprechender technischer Unterstützung zu doppelten Auszahlungen kommen kann. Das Prüfungsamt hat sich daher zum Ziel gesetzt, zweimal jährlich eine Prüfung möglicher Doppelzahlungen durchzuführen. Für die erste Prüfung im Jahr 2019 wurde der Zeitraum vom 01.09.2018 bis zum 28.02.2019 (rd. 17.800 Datensätze) ausgewählt.

Im Rahmen der Prüfung möglicher Doppelzahlungen ergaben sich für den v.g. Zeitraum 13 Doppelzahlungen i.H.v. insgesamt 11.350,49 €. Die Fachämter wurden um Rückabwicklung gebeten. Zwischenzeitlich wurden alle Doppelzahlungen erstattet, so dass sich die Prüfungsfeststellungen erledigt haben.

Für die zweite Prüfung im Jahr 2019 wurde der Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 13.09.2019 (rd. 22.000 Datensätze) ausgewählt. Die Daten beinhalten ausschließlich Rechnungen aus der digitalen Rechnungsbearbeitung.

Im Rahmen der Prüfung möglicher Doppelzahlungen ergaben sich für den v.g. Zeitraum 13 Doppelzahlungen i.H.v. insgesamt 22.700,45 €. Die Fachämter wur-

den um Rückabwicklung gebeten. Zwischenzeitlich wurden alle Doppelzahlungen erstattet, so dass sich die Prüfungsfeststellungen erledigt haben.

II. IT-Prüfungen

Ausschließliche IT-Prüfungen wurden 2019 nicht durchgeführt und können mangels eines spezialisierten IT-Prüfers auch nur bedingt durchgeführt werden. Im Rahmen von anwenderorientierten Prüfungen von Fachverfahren werden jedoch grundsätzlich die Verfahrensabläufe im Hinblick auf das Interne Kontrollsystem im Rahmen der Möglichkeiten eines Verwaltungsprüfers in den Fokus genommen. Im Jahr 2019 wurde beispielsweise die Einführung der Personalverwaltungssoftware geprüft, die zwar keine reine IT-Prüfung darstellt. Wichtig erschien der Rechnungsprüfung jedoch die Feststellung, ob die Rahmenbedingungen für die Einführung neuer Software beachtet wurden. Auf die Prüfungsfeststellungen unter Produktbereich 01, Ziffer II, wird verwiesen.

Ferner erarbeitet das Haupt- und Personalamt seit einiger Zeit eine IT-Sicherheitsrichtlinie, die u.a. Regelungen zur Einführung neuer Software, zu Berechtigungskonzepten, Sicherheiten usw. enthalten soll. Vor Abschluss dieser IT-Sicherheitsrichtlinie ist vom Haupt- und Personalamt eine Beteiligung der Rechnungsprüfung vorgesehen. Sobald diese IT-Richtlinie in Kraft getreten ist, wird die Rechnungsprüfung die Einhaltung der Regelungen in Prüfungen nachhalten.

III. Zusammenfassung

Aus den im Jahr 2019 durchgeführten Prüfungen sind die Prüfungsfeststellungen der nachfolgend aufgeführten Prüfungen noch nicht endgültig abgeschlossen und werden daher durch die Rechnungsprüfung im Jahr 2020 weiter verfolgt:

Prüfung
Prüfung der Abrechnung der kostenrechnenden Einrichtung „Bodengebundener Rettungsdienst 2017“ der Gebührenkalkulationen 2018/2019
Prüfung der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im Kreis Steinfurt
Prüfung der Gebührenabwicklung im Straßenverkehrsamt mit dem Schwerpunkt „Großraum- und Schwertransporte“
Prüfung der Gebührenabwicklung im Gesundheitsamt
Prüfung über die Gebührenerhebung in der Führerscheinstelle
Prüfung der Einführung der Personalabrechnungssoftware beim Kreis Steinfurt zum 01.01.2019
Prüfung der Abwicklung von Vereinbarungen des Kreises Steinfurt – Straßenbauamt- mit Kommunen, Privatpersonen u.a.

5.4. Vergabeprüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt als Pflichtaufgabe gem. § 104 Abs. 1 GO u. a. auch die Prüfung von Vergaben. Die Prüfung der Vergabevorgänge erfolgte auf der Grundlage der Dienstanweisung für die Vergabe öffentlicher Aufträge beim Kreis Steinfurt vom 10.04.2019. Nach § 8 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung vom 08.07.2019 hat eine Beteiligung der Rechnungsprüfung ab einem Auftragswert von 5.000 € zu erfolgen. Diese Wertgrenze wurde vorübergehend wegen Stellenvakanz ausgesetzt und auf 25.000 € erhöht.

Nach der neuen Dienstanweisung für die Vergabe öffentlicher Aufträge haben sich Änderungen bei den Wertgrenzen für die Art des Vergabeverfahrens ergeben. Der Direktkauf ist nun bis 5.000 € (vorher 500 €) netto möglich. Für Aufträge zwischen 5.001 € und 25.000 € ist eine Freihänge Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe vorgesehen. Aufträge über 25.000 € sind öffentlich bzw. oberhalb der Schwellenwerte Europaweit auszuschreiben.

Im Jahr 2019 wurden folgende Auftragsvergaben einschließlich Nachtrags-/ Verlängerungs- und Erweiterungsaufträge bei bereits vergebenen Aufträgen dem RPA vorgelegt:

Vergabepfung 01.01.2019 bis 31.12.2019				
Ausschreibungsart	Anzahl	Anzahl in % (gerundet)	Auftragssumme	Auftragssumme in % gerundet
EU Verfahren				
offenes Verfahren	40	10%	47.791.889,82 €	67%
Nationale Verfahren				
öffentliche Ausschreibung	134	33%	19.589.424,05 €	27%
beschränkte Ausschreibung	5	1%	366.489,37 €	1%
freihändige Vergabe	185	46%	2.967.260,31 €	4%
Nachträge/ Erweiterungen/Verlängerungen	41	10%	899.313,13 €	1%
Gesamt	405	100%	71.614.376,68 €	100%

Die Anzahl der Vergaben und Gesamtauftragssummen in den Vorjahren stellen sich wie folgt dar:

2019	405 Vergaben	71,6 Mio. €
2018	528 Vergaben	55,9 Mio. €
2017:	526 Vergaben	30,0 Mio. €
2016:	521 Vergaben	27,9 Mio. €
2015:	580 Vergaben	30,1 Mio. €

Aufteilung der Auftragsvergaben nach Ämtern der Kreisverwaltung Steinfurt

Die ämterbezogene Aufteilung der Auftragsvergaben im Jahr 2019 stellt sich wie folgt dar:

Amt	Anzahl	Auftragssumme bis 31.12.2019
Gebäudewirtschaft	98	42.665.089,22 €
Straßenbauamt	74	7.385.276,18 €
Jobcenter	14	7.204.981,21 €
Haupt- und Personalamt (ohne IT)	18	4.139.437,47 €
Ordnungsamt	28	3.462.775,48 €
Schul-, Kultur- und Sportamt	69	2.355.501,34 €
Haupt- und Personalamt (IT)	47	1.666.042,46 €
Umwelt- und Planungsamt	32	757.386,53 €
Gesundheitsamt	1	569.350,15 €
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	5	530.797,36 €
AirportPark GmbH	3	348.817,35 €
Wirtschaftsförderungsamt Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt energieland 2050 Wertarbeit	14	292.455,24 €
Jugendamt	2	236.466,69 €
Gesamt	405	71.614.376,68 €

Das hohe Volumen im Bereich des Gebäudemanagements ist auf den Bau des Westflügels einschl. Leitstelle zurückzuführen.

Die Auftragsvergaben an Auftragnehmer innerhalb der Region, d. h. die Münsterlandkreise, Bad Bentheim, Emsland und Osnabrück bzw. außerhalb der Region (bundesweit bzw. EU-weit) stellen sich wie folgt dar:

Stammsitz Auftragnehmer	Anzahl	Auftragssumme	% Auftragssumme
Innerhalb der Region	237	52.752.082,33 €	74%
Außerhalb der Region	168	18.862.294,35 €	26%
Gesamtergebnis	405	71.614.376,68 €	100%

Auf den Kreis Steinfurt entfallen nachfolgende Vergaben:

Stammsitz Auftragnehmer	Anzahl	Auftragssumme	% Auftragssumme
Innerhalb Kreis Steinfurt	133	13.273.465,22 €	19%
Außerhalb Kreis Steinfurt	272	58.340.911,46 €	81%
Gesamt	405	71.614.376,68 €	100%

Freihändige Vergabeverfahren

Nachfolgend dargestellt sind die Freihändigen Vergaben, bei denen die Wertgrenzen nach der v.g. Dienstanweisung eingehalten wurden.

Bereich	Anzahl	Auftragssumme bis 31.12.2018
Baufträgen nach VOB, Auftragssumme < 25.000 € (netto)	47	536.888,70 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach UVgO Auftragssumme < 25.000 € (netto)	116	839.761,75 €
Freiberufliche Leistungen, Auftragssumme < 221.000 € (netto).	35	592.194,63 €
Gesamt	198	1.968.845,08 €

Bei den übrigen 28 Freihändigen bzw. Verhandlungsvergaben oder Nachträgen wurde mit Zustimmung des RPA abweichend von den Wertgrenzen der v. g. Dienstanweisung aufgrund nachvollziehbarer und berechtigter Gründe eine Freihändige Vergabe durchgeführt.

Prüfung von Vereinbarungen und Verträgen

Bis zum 31.12.2019 wurden insgesamt 17 Verträge oder Vertragsänderungen vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Kostenteilungsvereinbarungen im Zuge von Straßen- und Radwegeneubaumaßnahmen. Weitere Vertragsprüfungen umfassten im Wesentlichen Mietverträge für Mitarbeiterwohnungen, Vereinbarungen und Mietverträge für den Bereich des Rettungsdienstes, des jobcenters Kreis Steinfurt AöR und der Förderschulen, Pflegeverträge mit Vereinen für Arbeiten in Naturschutzgebieten auf kreiseigenen Flächen.

Prüfung von Verwendungsnachweisen

Bis zum 31.12.2019 wurden insgesamt 23 Verwendungsnachweise für durch Dritte geförderte Maßnahmen geprüft (z.B. Zuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen, Natur- und Landschaftsschutz, Ökoprotect etc.).

Technische Beratung

Darüber hinaus berät die Rechnungsprüfung Kommunen bei Problemstellungen im Vergaberecht, unterstützt die Kommunalaufsicht bei Vergabebeschwerden von Auftragnehmern über Vergabeentscheidungen von Stadt-/Gemeindeverwaltungen. Darüber hinaus wird die Rechnungsprüfung zunehmend bei Nachtragsverhandlungen einbezogen.

5.5. Weitere Prüfungsaufgaben

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vertragsabschlüssen

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt vom 17.02.2007 sind Verträge und Vereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen über 3.000,00 € vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Mit der Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 08.07.2019 wurde die Wertgrenze auf 5.000 € angehoben. Diese Regelung gilt unabhängig von dem Verfahren zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Auftragsvergaben nach Ziffer 2.18 der Dienstanweisung für die Vergabe öffentlicher Aufträge beim Kreis Steinfurt.

Im Jahr 2019 wurden nachfolgende Vertragsentwürfe vor der politischen Beschlussfassung und Unterzeichnung zur Prüfung vorgelegt:

Zuständiges Amt	Gegenstand des Vertrages
40/Schul-, Kultur- und Sportamt	Vertrag über die Regelungen an der Finanzierung der Kosten für die Errichtung eines Mensa-Gebäudes“
40/Schul-, Kultur- und Sportamt	Errichtung und Betrieb einer Werkstatt-Klasse in Steinfurt
51/Jugendamt	Finanzierung und Ausgestaltung Projekt „Eltern-Baby-Sprechstunde“
51/Jugendamt	Vereinbarung über die Finanzierung und Ausgestaltung des Projektes Babylotse
51/Jugendamt	Vertrag zur Beteiligung an der Wahrnehmung der Aufgaben der Vormundschaften und Pflegschaften

Schwerpunkte aus Sicht der Prüfung waren im Wesentlichen die Regelungen in den Vereinbarungen

- zu den vom jeweiligen Vertragspartner zu erbringenden Leistungen,
- zu der Finanzierung dieser Leistungen und
- zu dem festgelegten Verwendungsnachweisverfahren.

Gleichzeitig erfolgte eine juristische Prüfung der Verträge/Vereinbarungen durch das Rechtsamt des Kreises Steinfurt.

5.6. Fachprüfungen aus Vorjahren

Für alle Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes werden Prüfberichte erstellt, in denen die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes formuliert sind. Die Feststellungen werden in der Regel in 3 Kategorien unterteilt:

Kategorie	Bedeutung
<i>H</i>	<i>Hinweis (Anregung), dessen Beachtung anheim gestellt wird.</i>
<i>B ohne Ziffer</i>	<i>Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt wird</i>
<i>B mit Ziffer</i>	<i>Bemerkung (Beanstandung), die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf.</i>

Sofern eine Feststellung/Bemerkung (B) in einem Prüfbericht mit einer Ziffer versehen ist, bedeutet dieses für das Fachamt, dass eine Stellungnahme im Wesentlichen darüber zu erstellen ist, ob die Bemerkung anerkannt wird, wie sie ausgeräumt wird und wann der Vorgang mit welchem Ergebnis abgeschlossen ist. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Bearbeitung der Bemerkungen aus den Prüfberichten. Eingehende Stellungnahmen sind dahingehend zu überprüfen, ob die Feststellungen umfassend erledigt oder noch weitere Schritte erforderlich sind, fehlende Stellungnahmen werden angefordert. Erst wenn alle Bemerkungen eines Prüfberichtes durch das Fachamt ausgeräumt sind, ist die Prüfung für das Rechnungsprüfungsamt endgültig abgeschlossen.

Die Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachämter kann sich durchaus über mehrere Monate hinziehen, da durch das Fachamt z. B. Überprüfungen durchzuführen oder organisatorische Veränderungen erforderlich sind. In jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses informiert das Rechnungsprüfungsamt über abgeschlossene Prüfungen bzw. über Zwischenstände der Bearbeitung durch die Fachämter.

Da die Überwachung der Bearbeitung der Prüfungsfeststellungen einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes darstellt, sollen an dieser Stelle die Prüfungen aufgeführt werden, die vor dem laufenden Jahr durchgeführt und im Berichtsjahr 2019 durch das Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt wurden:

Jahr	Prüfung	weitere Überwachung
2017	Prüfung der Gebührenfestsetzung einschl. Zahlungsabwicklung im Produkt „Kraftfahrzeugzulassung“	nein
2017	Prüfung der Gebührenerhebung im Rahmen der Überwachung von Kleinkläranlagen 2016	nein
2017	Prüfung der Systeme und Verfahren zur elektronischen Verarbeitung und Archivierung von Eingangsrechnungen	nein
2018	Prüfung der Schlussrechnung 2017 zur Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	nein
2018	Prüfung der Mobilitätshilfen als Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	nein
2018	Prüfung der Nebentätigkeiten	nein
2018	Prüfung der kostenrechnenden Einrichtung bodengebundener Rettungsdienst 2017	ja

5.7. Prüfung Dritter

I. Prüfungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

Die Stadt Greven hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 10.11.2006 die örtliche Rechnungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt übertragen.

Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgten laufende Vergabeprüfungen, Prüfungen im Technischen Bereich, im Bereich der Allgemeinen Verwaltung sowie regelmäßige Beratungen im Finanzbereich im Hinblick auf den zu prüfenden Jahresabschluss und die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt.

Die Stadt Emsdetten und der Kreis Steinfurt haben gem. § 102 Abs. 2 der GO NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in den Aufgabenbereichen „Soziale Leistungen“ und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ am 17.04.2014 abgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde durch die Stadt Emsdetten zum Jahresende 2016 gekündigt mit dem Ziel, die vollständige Rechnungsprüfung - mit Ausnahme der technischen Prüfungen und der Vergabeprüfungen – auf den Kreis Steinfurt zu übertragen. Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten wurde zum 01.05.2017 abgeschlossen. Im Rahmen dieser Aufgabenübertragung wurden im Jahr 2019 neben Fachprüfungen auch der Jahresabschluss 2018 geprüft.

II. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Rahmen der Prüfung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW (KInvFÖG NRW)

Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFÖG) erhalten die Länder vom Bund in den Jahren 2016 - 2018 Fördermittel zur Weiterleitung an die Kommunen für die Durchführung von Investitionen. Zum Jahresende 2016 wurde der Förderzeitraum verlängert, sodass für die ab dem Jahr 2017 abgeschlossenen Vereinbarungen nun eine Laufzeit bis zum 31.12.2020 gilt.

Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) ist die Beendigung einer Maßnahme innerhalb von 2 Monaten der Bezirksregierung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Dieses Verfahren deckt sich im Großen und Ganzen mit dem Verfahren aus der Umsetzung des Konjunkturpaktes II in den Jahren 2009 und 2010. Seinerzeit wurde für eine Vielzahl von Kommunen des Kreises Steinfurt, die über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügen, die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt vorgenommen. Dazu wurden entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen.

Insgesamt wurden mit 11 kreisangehörigen Kommunen entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen. Die Prüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt. Im Jahr 2019 wurden von den Gemeinden insgesamt 9 Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt.

III. Prüfung von Wasser- und Bodenverbänden

Nach § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 in Nordrhein-Westfalen hat der Vorstand eines Wasser- und Bodenverbandes nach Ablauf des Haushaltsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung aufzustellen, die von einer zu bestimmenden Prüfstelle zu prüfen ist.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Haushaltsführung/Wirtschaftsführung des Verbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband. Nach den jeweiligen Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Steinfurt ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt als Prüfstelle bestimmt worden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Steinfurt ist die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände dem Rechnungsprüfungsamt übertragen worden.

Die Jahresrechnungen der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände wurden im Jahr 2019 geprüft:

Name des Verbandes	Geprüfte Haushaltsjahre
UHV Elte	HH-Jahre 2015 - 2017
UHV Lengericher Aa	HH-Jahr 2017
UHV Horner Bach	HH-Jahr 2018
UHV Ibbenbürener Aa	HH-Jahre 2016 - 2017
UHV Vechte Gauzbach	HH-Jahre 2012 - 2018
UHV Hummertsbach	HH-Jahre 2017 - 2018
UHV Altenrheine	HH-Jahre 2017 - 2018
UHV Bardelgraben	HH-Jahre 2016 - 2018
UHV Hörsteler Aa	HH-Jahre 2016 - 2018
UHV Dreierwalder Aa	HH-Jahre 2016 - 2018
UHV Bevergerner Aa	HH-Jahre 2016 - 2018
UHV Recker Aa	HH-Jahre 2016 - 2018
UHV Ladberger Mühlenbach	HH-Jahre 2016 - 2018
UHV Vechte und Steinfurter Aa	HH-Jahre 2017 - 2018
UHV Steinfurter Aa	HH-Jahre 2017 - 2018
UHV Münstersche Oberlauf	HH-Jahre 2014 - 2018
UHV Eileringsbeeke	HH-Jahre 2017 - 2018
UHV St. Mauritz-Altenberge	HH-Jahre 2017 - 2018

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen, sodass keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung der jeweiligen Vorstände bestanden.

IV. Vereine und Verbände

Aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen erfolgt bei einigen Vereinen und Verbänden eine Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt. Im Jahr 2019 wurden folgende Vereine und Verbände geprüft:

Verein /Verband	Prüfungsgegenstand
Landesverband Gartenbauvereine NRW e.V.	Jahresrechnung 2018
Deutschland-Europapol. Bildungswerk e.V.	Jahresrechnung 2018
Deutschland-Europapol. Bildungswerk	Jahresrechnung 2018
Biologische Station Kreis Steinfurt e.V.	Jahresrechnung 2018
Kreisverkehrswacht	Jahresrechnung 2018
Naturschutzstiftung	Jahresrechnung 2017
Lokale Agenda Steinfurt	Jahresrechnung 2018
Lokale Agenda Tecklenburger Land	Jahresrechnung 2018
Förderverein Kreislehrgarten	Jahresrechnung 2018
Energieland 2050	Jahresrechnung 2018
Haus im Glück	Jahresrechnung 2018
Landkreistag	Jahresrechnung 2018

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

V. Konten der Betriebsgemeinschaft und Gemeinschaftskasse

Alljährlich erfolgt die Prüfung der Abrechnung der Konten der Betriebsgemeinschaft der Kreisverwaltung Steinfurt hinsichtlich der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Ferienheime für das abgelaufene Rechnungsjahr sowie die Gemeinschaftskasse der Bediensteten der Kreisverwaltung Steinfurt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

6. Korruptionsprävention 2019

Die neue Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Steinfurt ist seit dem 01.02.2019 in Kraft. Inhaltlich wurden z.B. konkrete Verhaltensregeln für die Beschäftigten neu formuliert. Ferner wurden die Rollen und Zuständigkeiten der im Bereich der Korruptionsprävention und- bekämpfung tätigen Akteure klar und verbindlich festgelegt. Mit der neuen Dienstanweisung soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben werden, die sie für die Thematik sensibilisiert und über den Umgang mit Korruptionsrisiken informiert.

Daneben wurden auch im Jahr 2019 für interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Verwaltungsbereiche ein Inhouse-Seminar zum Thema Korruptionsprävention angeboten. Als Referent stand ein ehemaliger leitender Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Düsseldorf zur Verfügung. Die Schulungen dienen u.a. dazu, die Beschäftigten für das Thema Korruption zu sensibilisieren, um mögliche Korruption im eigenen Aufgabenbereich erkennen zu können. Eine umfassende Information und Sensibilisierung für dieses Thema ist ein wichtiger Baustein im Schutz vor Korruption.

7. Sonstiges

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2019 auch in den Prozess der Organisationsuntersuchung im jobcenter eingebunden. Auch im weiteren Prozess der Umsetzung im Jahr 2020 wird die Rechnungsprüfung in Teilbereichen eingebunden werden. Ebenso eingebunden war die Rechnungsprüfung in die Änderung der Dienstanweisung für Vergaben beim Kreis Steinfurt.

Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfern

Dem Rechnungsprüfungsamt ist der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig. Im Jahr 2019 fanden folgende Austauschtreffen statt:

- Jahrestreffen des IDR-Arbeitskreises SGB II der Optionskommunen in Borken am 10.04.2019

- Treffen der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungen auf Münsterlandebene in Steinfurt am 14.03.2019
- Treffen der technischen Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfungen auf Münsterlandebene in Steinfurt am 19.03.2019 und Warendorf am 02. 12.2019
- IDR-Praxistag der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungen in Gelsenkirchen am 13.10.2019

In den jeweiligen Terminen werden aktuelle Themen (beispielsweise in 2019 die Auswirkungen durch die Änderungen der Gemeindeordnung NRW) und Erfahrungen aus der Durchführung von Prüfungen erörtert.

8. Ausblick 2020

Auch im Jahr 2020 wird die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes im Wesentlichen von den gesetzlich vorgesehenen Prüfungen geprägt sein. Hierzu gehören u.a. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 für den Kreis Steinfurt sowie der Städte Emsdetten und Greven. Ferner steht die Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 mit dem angehängten Gesamtabschluss 2017 für den Kreis Steinfurt auf dem Prüfungsplan.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Emsdetten läuft zum 31.12.2020 aus. Zu Beginn des Jahres 2020 ist ein Gespräch mit der Stadt Emsdetten über die Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit geplant.

Durch die zunehmende Digitalisierung in den Verwaltungsbereichen werden der die Rechnungsprüfung vermehrt digitale Unterlagen im Rahmen der Prüfung zur Verfügung gestellt. Damit ist ein schnellerer Zugriff auf die Prüfungsunterlagen verbunden. Das bedeutet aber andererseits, dass gerade umfangreiche Prüfungsunterlagen am Rechner auszuwerten und zu beurteilen sind. Dieses bedarf noch einiger praktischer Eingewöhnung.

Abzuwarten bleibt, wie die mit der Entscheidung des Kreistages vom 16.12.2019 beschlossene Stellenausweitung um 0,5 Stellenanteile für die technische Prüfung

tatsächlich besetzt werden kann. Nach Genehmigung des Haushaltsplanes 2020 wird die Rechnungsprüfung mit dem Haupt- und Personalamt Kontakt wegen des Stellenbesetzungsverfahrens aufnehmen. Sofern die personellen Ressourcen vorliegen, sind in der 2. Jahreshälfte 2020 wieder Prüfungen von Baumaßnahmen vorgesehen.

Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt auch im Jahr 2020 im Rahmen der personellen Möglichkeiten Prüfungen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen durchführen und hierbei schwerpunktmäßig Aufgabenbereiche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in die Prüfung einbeziehen.

Anhang

- I. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- II. Sitzungskalender 2020
- III. Rechnungsprüfungsordnung Kreis Steinfurt (Stand. 08.07.2019 nur on-line)

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Kreis Steinfurt

(Stand: 31.12.2019)

	Mitglied		stellv. Mitglied	
1	Beckmann, Reinhold	CDU	Grunendahl, Wilfried	CDU
2	Böwer, August (s.B.)	CDU	Ruwe, Franziska	CDU
3	Machill, Johannes (s.B.)	CDU	Cizelsky, Heike	CDU
4	Erfling, Christian	CDU	Borgert, Christoph	CDU
5	Gremplinski, Doris	CDU	Hembrock, Bernhard	CDU
6	Hörst, Benno	CDU	Schulte, Andreas	CDU
7	Kösters, Karl	CDU	Kuck, Andreas (s.B.)	CDU
8	Winter, Ewald	CDU	Nospickel, Ansgar (s.B.)	CDU
9	Brückner, Gabriele	SPD	Gerweler, Markus	SPD
10	Hegerfeld-Reckert, Anneli	SPD	Hardebusch, Michael	SPD
11	Himmelreich, Matthias - stellv. Vorsitzender -	SPD	Kamphues, Martina	SPD
12	Martin, Gitta - Vorsitzende -	SPD	Gehring, Ruth	SPD
13	Thiemann, Gerrit	SPD	Nolte, Veronika	SPD
14	Wenzel, Annette	SPD	Coße, Jürgen	SPD
15	Reinke, Karl	GRÜNE	Schade, Janina	GRÜNE
16	Kubitz-Eber, Adelheid (s.B.)	GRÜNE	Hiller, Simon (s.B.)	GRÜNE
17	Bergmann, Michael (s.B.)	UWG	Bitter, Ludger (s.B.)	UWG
18	Denzol, Frank (s.B.)	FDP	Brockmeier, Alexander (s.B.)	FDP
19	Floyd-Wenke, Annette	DIE LINKE	Neumann, Andreas	DIE LINKE

Sitzungskalender**Sitzungstermine 2020**

13.05.2020

23.11.2020

9. Abkürzungsverzeichnis

AÖR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BHKG NRW	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW
BKKG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT-Leistungen	Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
d. h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
EC-cash	Electronic cash; Debitkarten-System der deutschen Kreditwirtschaft
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GebG NRW	Gebührengesetz NRW
GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
ggf.	gegebenenfalls
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
grds.	grundsätzlich
HH-Jahr	Haushaltsjahr
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
ILV	Interne Leistungsverrechnung
i. d. R.	in der Regel

i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KInvFöG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KInvFöG NRW	Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
km	Kilometer
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KTW	Krankentransportwagen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
mglw.	möglicherweise
Mio. €	Millionen Euro
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
2. NKFVG NRW	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des neuen kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RTW	Rettungstransportwagen
s.B.	sachkundiger Bürger
SGB I	Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch - Arbeitsförderung

SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe
SR	Schlussrechnung
stellv.	stellvertretender
tlw.	teilweise
u. a.	unter anderem
UHV	Unterhaltungsverband
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VEMAGS	Verfahrensmanagement für Großraum- u. Schwertransporte
v. g.	vorgenannte
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen-Teil B
WVG	Wasserverbandsgesetz
z. B.	zum Beispiel

Herausgeber

Kreis Steinfurt
Rechnungsprüfungsamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
Gabriele Exler

E-Mail: gabriele.exler@kreis-steinfurt.de

Stand: Dezember 2019